

Regelmäßige Impfung von Hühnern und Truthühnern gegen die Newcastle Disease ist Pflicht

Dieses Thema ist nach wie vor hoch aktuell, daher möchten wir hier nochmals auf die Impfpflicht gegen Newcastle Disease (ND) eingehen.

Als es im Sommer 2018 zu starken Newcastle-Ausbrüchen in unseren Nachbarländern kam wurde das Thema besonders brisant, da sich die Umsetzung der Impfvorschriften plötzlich änderte, als die Hersteller des Impfstoffes die Impfabstände von vorher alle 3 Monate auf nun 6 Wochen neu festlegten. Dadurch ergab sich für viele Züchter ein Problem. Sie hatten die Küken zwar mit der Erstimpfung versorgt, anschließend aber bereits einen deutlich längeren Abstand zur zweiten Impfung als die nun erlaubten 6 Wochen.

Entsprechende Unsicherheit herrschte vor allen Dingen bei denjenigen Züchtern, die ihre Tiere zu frühen Ausstellungsterminen melden wollten. Die Veterinäre hatten zu Beginn der Ausstellungssaison noch keine einheitliche und verbindliche Richtlinie vorgelegt; kurzfristig bestand die Gefahr, dass ganze Schauen abgesagt werden müssen.

Daher möchten wir an dieser Stelle eindringlich auf die **vorgeschriebene Impfung** hinweisen.

Die Newcastle Disease (ND), auch atypische Geflügelpest genannt, ist eine hochansteckende Viruskrankheit von Hühnern und Puten. Aber auch andere Vogelarten sind für ND empfänglich und können das Virus in sich tragen, verbreiten und unter Umständen auch selbst erkranken.

Vorbeugend müssen daher alle Geflügelhalter (auch Hobby-Tierhalter!) ihre Tiere regelmäßig impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität aller Tiere gewährleistet wird.

Die Impfhäufigkeit für die Impfung über das Trinkwasser wird vom Impfstoffhersteller vorgegeben, beim derzeit erhältlichen Impfstoff wird eine **Dauer der Immunisierung mit 6 Wochen angegeben**). Das bedeutet, bei einer Erstimpfung im Alter von 6 Wochen erfolgen die nächsten Impfungen dann im Alter von 12, 18, 24, 30 Wochen usw. (Bei gefährdeten Beständen wird die zweite Impfung bereits nach 3-4 Wochen angeraten).

Eine Einzelimpfung per Injektion in die Muskulatur bringt eine länger andauernde Immunität gegen die ND (12 Monate), ist aber aufwändiger.



Anfangs muss auch hier eine Grundimmunisierung erfolgen, dann erst kann die Injektion eines inaktivierten Impfstoffs vor Legebeginn erfolgen. Die Immunität wird dann für eine gesamte Legeperiode erreicht.

Über die durchgeführten Impfungen ist ein Nachweis zu führen (Impfzeugnis mit Angabe der Chargen-Nummer und Unterschrift des Tierarztes).

- **Auszug aus der Geflügel-Pestverordnung**
- Alle Hühner und Puten eines Bestandes sind gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Dies betrifft auch Hobby- und Kleinstbestände.
- Wiederholungsimpfungen sind nach Angaben des Impfstoffherstellers so durchzuführen, dass ein belastbarer Impfschutz besteht.
- Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen (Impfbescheinigung).
- Hühner und Puten dürfen nur in einen Geflügelbestand oder auf Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen verbracht werden, wenn eine tierärztliche Bescheinigung mitgeführt wird, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist (im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand).
- Zuwiderhandlungen gegen diese Impfpflicht sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Infektion eines gesunden Geflügelbestandes mit dem Virus erfolgt meist über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren, beispielsweise beim Zukauf von Tieren mit unbekanntem Gesundheits- bzw. Impfstatus. Weitere Übertragungsmöglichkeiten bestehen beim Kontakt mit Geflügelabfällen, Geräten, Futter, Einstreu und Menschen.

Zuwiderhandlungen gegen die Impfpflicht und fehlende Nachweisführung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Darüber hinaus können bei Auftreten eines Tierseuchenausbruchs auch Regressforderungen anfallen, wenn die Tierhalter ihrer Impfpflicht nicht nachgekommen sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Haltung von Hühnern, Puten, Tauben, Enten Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Wachteln und Laufvögeln beim Fachbereich Veterinärdienst (Kreisverwaltung) registriert werden muss. Jeder Halter erhält eine Registriernummer.

